

## **Geschäftsordnung der LAG Frauenpolitik Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg**

Beschlossen auf der ordentlichen LAG Sitzung am 1.2.2008

### **§1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

#### **(1) Stellungnahme**

die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Frauenpolitik von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (im Folgenden LAG Frauenpolitik) nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, die das Interesse von Frauen berühren. Die Sprecherin der LAG Frauenpolitik hat die Kompetenz, zu dringlichen Anlässen öffentlich Stellung zu nehmen. Schriftliche Stellungnahmen gibt die Sprecherin den Mitgliedern der Koordinationsgruppe der LAG Frauenpolitik gemäß §2 (1) der Geschäftsordnung der KO-Gruppe zur Kenntnis.

#### **(2) Koordination und Vernetzung**

Die LAG Frauenpolitik hat die Aufgabe, den Kontakt unter GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-Württemberg zu koordinieren. Sie vernetzt zwischen

1.2.1 den Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG Frauen und BAG Lesben)

1.2.2 dem Bundesfrauenrat

1.2.3 den Organen der Landespartei

1.2.4 den Kreisverbänden

1.2.5 der Landtagsfraktion

1.2.6 und anderen inhaltlich interessierten Mitgliedern

#### **(3) Beratungsaufgaben**

Die LAG Frauenpolitik

1.3.1 berät den Landesvorstand

1.3.2 trägt zur Weiterentwicklung der Programmatik der Grünen bei

1.3.3 wirkt an der Erstellung von Wahlprogrammen mit

1.3.4 bereitet inhaltliche und mitgliederöffentliche Ratschläge für den Landesverband vor

### **§2 Sitzungsturnus**

Die LAG Frauenpolitik trifft sich in der Regel 4mal jährlich. Die Mitglieder werden von der Koordinationsgruppe eingeladen.

### **§3 Ladungsfrist**

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen

## §4 Gewählte Funktionsträgerinnen

### (1) Die LAG Frauenpolitik wählt alle zwei Jahre

#### 4.1.1 eine Sprecherin

Diese muss Mitglied der Koordinationsgruppe sein

#### 4.1.2 zwei stellvertretende Sprecherinnen

Diese müssen Mitglieder der Koordinationsgruppe sein

#### 4.1.3 eine Schriftführerin und eine Stellvertreterin

Diese müssen Mitglieder der Koordinationsgruppe sein

#### 4.1.4 eine Finanzreferentin und eine Stellvertreterin

Diese müssen Mitglieder der Koordinationsgruppe sein

#### 4.1.5 zwei weitere Mitglieder der Koordinationsgruppe

Insgesamt besteht die Koordinationsgruppe aus acht stimmberechtigten Mitgliedern: einer Vertreterin der Landtagsfraktion, einer Vertreterin des Landesvorstands und sechs von der LAG gewählten weiteren Mitgliedern

#### 4.1.6 zwei Delegierten für die BAG Frauen und eine Ersatzdelegierte

#### 4.1.7 zwei Ersatzdelegierte für den Landesfrauenrat Baden-Württemberg

Die Sprecherin der LAG Frauenpolitik nimmt nach der Satzung des Landesfrauenrates als Vertreterin der Basis der GRÜNEN Frauen an den Vorsitzendenkonferenzen des Landesfrauenrates teil und bekommt auch deren Rundbrief zugestellt. Weitere Delegierte qua Amt ist die Landesvorsitzende

#### 4.1.8 die Basisvertreterin des Landesverbandes zum Bundesfrauenrat

Die LAG Frauenpolitik gibt ein Votum ab für die Wahl der Basisvertreterin des Landesverbandes zum Bundesfrauenrat. Dabei ist besonders die Sprecherin der LAG Frauenpolitik zu berücksichtigen, da eine gute Vernetzung der LAG innerhalb der Partei für deren Arbeit und Effizienz wichtig ist.

### (2) Berichtspflicht

Die Delegierten in frauenpolitischen Gremien haben die Pflicht zu einem schriftlichen Kurzbericht, der spätestens vier Wochen nach der Sitzung des entsprechenden Gremiums an die Koordinationsgruppe zu mailen oder auf anderem Weg zu versenden ist.

## §5 Vorbereitung der Sitzungen und Tagungen der LAG

Verantwortlich für die politische Vorbereitung LAG Frauenpolitik ist die Koordinationsgruppe. Die Koordinationsgruppe

### (1) schlägt eine Tagesordnung vor und versendet sie mit der Einladung an die Delegierten

### (2) ist für die Sitzungsleitung zuständig,

die von der Sprecherin oder einer ihrer Vertreterinnen übernommen wird

### (3) klärt die Termine der Veranstaltungen rechtzeitig mit der Landesgeschäftsstelle ab,

die für die organisatorische Vor- und Nachbereitung (Verschicken von Einladungen, Protokollen etc.) zuständig ist

**(4) versendet Informationen an die Mitglieder der LAG Frauenpolitik**  
über den Frauenrundbrief oder Newsletter

## **§6. Anträge und Fristen**

Anträge zur Sache und zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung der LAG bei der Koordinationsgruppe einzureichen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der LAG Frauenpolitik und der Landesvorstand.

## **§7. Arbeitsgruppen**

Die LAG Frauenpolitik kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen und können auch Fachfrauen einbeziehen.

## **§8. Protokoll der Lag Frauenpolitik**

Das Beschlussprotokoll wird von der Schriftführerin oder ihrer Vertreterin erstellt und mit der nächsten Einladung über die Landesgeschäftsstelle verschickt. Genehmigt wird es auf der nächsten Sitzung der LAG Frauenpolitik. In begründeten Ausnahmefällen kann die Koordinationsgruppe sich auf ein unbestätigtes Protokoll beziehen.

Diese Fassung der Geschäftsordnung vom 01.02.2008 ersetzt alle vorangegangenen Geschäftsordnungen